



Vereinbarung zur Tagespflege
(gemäß Richtlinie für die Bezuschussung vom 01. September 2017)

Die Tagespflegeperson Frau/Herr wohnhaft in
..... betreut ab das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Die Erziehungsberechtigten sind:

Name, Vorname

Name, Vorname

Anschrift

Die Gemeinde Ottersweier gewährt für das genannte Kind pro betreute Stunde einen Zuschuss von 1,50 €. Diesen Zuschuss erhält die Tagespflegeperson, wenn

1. sie die Betreuung des Kindes unter 3 Jahren im Rahmen der Kindertagespflege übernehmen,
2. das Kind mit seinen Eltern seinen Wohnsitz in Ottersweier hat,
3. die Betreuung im Sinne von § 24 Abs. 2 SGB VIII erforderlich ist (d. h., wenn die leiblichen Eltern bzw. der/die Alleinerziehende einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine solche aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen oder ohne die Leistung der Tagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist),
4. sie eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes Rastatt gem. § 43 SGB VIII vorlegen können,
5. sie regelmäßig an im Landkreis angebotenen Fortbildungen teilnehmen, um ihre Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege zu vertiefen und ihre Eignung zu erhalten,

6. sie bereit ist, sich in allen Fragen der Kindertagespflege durch das Jugendamt des Landkreises Rastatt beraten lassen,
7. sie bereit ist, die Voraussetzungen der kindgerechten Räumlichkeiten mindestens einmal jährlich durch das Jugendamt des Landkreises Rastatt überprüfen zu lassen.

Die Tagespflegeperson teilt der Gemeinde Ottersweier monatlich die von ihr betreuten Kinder unter 3 Jahren aus Ottersweier mit dem entsprechenden Stundenaufwand mit. Dabei wird seitens der Erziehungsberechtigten die dort angeführten Betreuungsstunden durch Unterschrift bestätigt.

Die Gemeinde behält sich Stichproben vor. Ebenfalls ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Aufnahme eines zu betreuenden Kindes aus Ottersweier unverzüglich anzuzeigen.

Die Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass eine notwendige Betreuung im Sinne von § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegt.

Ottersweier,

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Ottersweier,

Unterschrift Tagespflegeperson: